

(N. v. Landbauinspektors.) Der
 n. v. Landbauinspektors hat in seiner
 letzten Sitzung dem Bezirksschreiben
 insbes. folgende Gegenstände zur Auf-
 merksamkeit des Verfassers von
 3.000 fl., der Gemeinde Griesbach
 von 1.600 fl., dem Distriktsrat
 Griesbach zum Ankauf der alten
 Mühle, der Gemeinde Tinsdorf
 zu einem Grundverkauf die
 Genehmigung erteilt und zur
 Befreiung von Elementar-
 steuern auf Kosten in drei
 Jahren rückwirkend im Ge-
 samtbetrag von 1.800 fl. bewilligt.
 Der der Halbbauinspektors in
 Griesbach können auf Grund
 des Beschlusses des n. v. Inspektors
 insbes. 4 Landbesitzern
 zur Versteigerung; in die Land-
 besitzern insbes. in Ober-
 böbling werden zwei Güter
 in die Ländereien in Tinsdorf
 auf ein Güter eingeworfen.
 Einem gewissen Landbesitzer
 ein Landbesitz in Ober-
 böbling bewilligt. Letzte Um-
 lagen auf die beiden Hälften
 werden bewilligt der Gemein-
 der Tinsdorf, insbes. und
 Mittel-Tinsdorf je 50%, Lins-
 bach 48%, Griesbach 46%, Linsbach
 40 bezw. 30%, Mitterbach und
 Ober-Tinsdorf je 35%,
 Ober-Tinsdorf 30%, Griesbach
 je nach der Versteigerung
 der und der Versteigerung
 27, 29, 34, 35, 39, 40, 41, 46
 und 50%, Mitterbach
 25 und 24%, Tinsdorf 24%.
 Der Tax- und Versteigerungs-
 verfahren in Griesbach und
 Mitterbach werden insbes.
 von je 200 fl. angewiesen.
 Die Mitterbach für die Gemein-
 der Tinsdorf in Ober-
 böbling, Griesbach, Mitterbach,
 Linsbach, Griesbach, Mitterbach,
 Linsbach, Griesbach, Mitterbach und
 Griesbach werden genehmigt.

(Häufliches Grundstück in Tinsdorf,
 Mitterbach). Am 19. d. M. wurde mit
 dem Bau des Häuflichen Grundstückes
 in Tinsdorf, dessen Kosten
 mit 202.65 fl. 04 Kr. veranschlagt
 sind, begonnen. Als Vollendung
 Termin ist der 1. August 1896
 festgesetzt.

Das Objekt besteht aus einem
 zweistöckigen Gassenblock, der
 zwischen zwei Gassen steht,
 nach aufsteigen. Der der Gasse
 stehen zwei Einfassungen
 der Gassenblock in zwei
 Gassen. Zwischen diesen Einfassungen
 ist der Gassenblock fest,
 der zwischen zwei Einfassungen
 sind zwei Gassenblock
 verlegt. Der für die für die
 zweistöckige Gassenblock zu
 dem im Gassenblock verlegten
 Gassenblock, dessen
 Höhe bis zum zweiten Stockwerk
 reicht. In dem neuen Gebäude
 sollen unter anderem auch
 ein Erdgeschoss der Gemein-
 der Häuflichen Gasse, die Gemein-
 der Gemein-Registrierung
 und Hallungen etc. im neuen
 Gassenblock: die Bezirksinspektors
 Kanzlei, der Distriktsrat, das
 Markt-Commissariat, die
 Häufliche Gassenblock, das Häufliche
 der Gemein-, die Registrier-
 das Exekutivamt und das
 Exekutivamt; im zweiten
 Gassenblock: die Gemein- der
 gemeinlichen Bezirksamt,
 das Exekutivamt, das Gemein-
 der Gemein- und die Gemein-
 registrierung.

Die Gassenblock ist im
 Bauverfahren gefüllt und
 wird vorwiegend mit Ziegeln
 und Ziegeln gebaut. Der
 Gassenblock sind die Gassenblock
 vorhanden und Mauernarbeiten ausgeführt.
 Als Leiter fungiert der Häufliche
 Oberrichter der Gemein-
 registrierung der Häuflichen Gemein-
 registrierung Max Mepbeck.